

RS OGH 1983/2/22 4Ob510/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1983

Norm

ABGB §812 A

Rechtssatz

Die Rechte der einzelnen Gläubiger, die Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben zu begehren, stehen im Verhältnis konkurrierender, sich gegenseitig nicht ausschließender Ansprüche gegen einen Dritten. Soweit eine rechtzeitige Antragstellung erfolgt, werden durch eine frühere oder spätere Antragstellung Prioritätsrechte nicht geschaffen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 510/83
Entscheidungstext OGH 22.02.1983 4 Ob 510/83
JBI 1983,483 = SZ 56/28

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0013083

Dokumentnummer

JJR_19830222_OGH0002_0040OB00510_8300000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at